# Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden der Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit sowie von Stadtteilfesten in der Stadt Hagenow

### 1 Allgemeine Grundsätze

- Ziel der Förderung ist es, durch die freiwilligen Leistungen der Stadt die in Hagenow t\u00e4tigen Vereine/ Verb\u00e4nde in ihren Aufgaben zu unterst\u00fctzen, den B\u00fcrgern der Stadt eine m\u00fcglichst breite Auswahl zur vielf\u00e4ltigen pers\u00fcnlichen Bet\u00e4tigung zu bieten und das Leben in der Stadt zu bereichern. Hierzu geh\u00fcren gleichfalls \u00fcffentlich durchgef\u00fchrte Stadtteilfeste in der Stadt Hagenow sowie den angeschlossenen Ortsteilen.
- 1.2 Die Stadt Hagenow kann Trägern sozialer Einrichtungen, Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Kirchgemeinden und Jugendgruppen, die mit ihren Projekten für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hagenow tätig sind, finanzielle Zuwendungen im Rahmen der planmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel gewähren. Selbsthilfegruppen und soziale Dienste, die Betreuungsaufgaben in der Stadt erfüllen, aber nicht der freien Wohlfahrtspflege angehören, können ebenfalls eine finanzielle Förderung für Projektarbeit beantragen.
- 1.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für den Fall gewährt, dass eine andere Förderung durch die Stadt Hagenow nicht erfolgt. Bestehen andere Förderungsmöglichkeiten, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen und Zuwendungen besteht nicht. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Zuwendung der Stadt Hagenow. Die Zuwendung ist jederzeit widerrufbar und steht unter dem Vorbehalt eines bestätigten Haushaltsplanes.

## 2 Antragsverfahren

- 2.1 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich einzureichen (Formblatt). Es besteht die Möglichkeit, einen Sammelantrag für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Ziel und Zweck des zu fördernden Projektes/ der zu fördernden Projekte sind schlüssig darzustellen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antrages. Beim Sammelantrag ist zu beachten, dass für jedes einzelne Projekt ein Kosten- und Finanzierungsplan aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Förderung durch die Stadt Hagenow ist zu begründen.
- 2.2 Bei erstmaliger Antragstellung sind die Satzung bzw. Ziel und Aufgabenstellung des Antragstellers einzureichen.

- 2.3 Anträge ab einer Höhe von mehr als 500,00 Euro für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 30.09. eines Jahres einzureichen.
- 2.4 Anträge geringeren Umfangs können im laufenden Jahr eingereicht werden, jedoch vor der Umsetzung des Vorhabens.

#### 3 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 3.1 Über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet, wie in der Hauptsatzung festgelegt, in den entsprechenden Wertgrenzen nach Befürwortung durch den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales, der Bürgermeister bzw. der Hauptausschuss.
- 3.2 Im Bewilligungsbescheid ist auf die Zweckbindung der Förderung und auf den Verwendungsnachweis hinzuweisen.
- 3.3 Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Mittelanforderung.

#### 4 Verwendungsnachweis

- 4.1 Die zweckentsprechende Verwendung einer Fördersumme über 500,00 Euro ist durch einen Sachbericht des Projektes und eine prüfungsfähige Abrechnung bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich nachzuweisen. Förderungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro sind durch einen Sachbericht und eine prüfungsfähige Abrechnung 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abzurechnen. Der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales behält sich vor, die umgesetzten geförderten Maßnahmen zu prüfen.
- 4.2 Auf Verlangen der Stadt Hagenow sind die Originalbelege zur Überprüfung vorzulegen, wobei eine Entwertung in Höhe der durch die Stadt Hagenow bewilligten Fördersummen erfolgt.
- 4.3 Die fristgemäße Vorlage des Verwendungsnachweises ist eine Voraussetzung für die Förderung im laufenden Jahr.
- 4.4 Sollten Zuwendungen und Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet werden, erfolgt eine Rückforderung der Fördersumme zuzüglich einer Verzinsung entsprechend des jeweils geltenden Basiszinssatzes der EZB.

### 5 Anlage

5.1 Formblatt: Antragsformular mit Kosten- und Finanzierungsplan (2 Blatt)

#### 6 Inkrafttreten

6.1 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6.2 Die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden der Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit in der Stadt Hagenow vom 03.02.2022 tritt damit außer Kraft.

Hagenow, den 21.12.2023

gez. Möller Bürgermeister